



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

16. April 2018

Aktenzeichen
4110 E - III. 26/13
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Seiffert
Telefon: 0211 8792-496

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Sitzung des Rechtsausschusses am 18. April 2018

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu TOP 8 „Namenlose beschuldigte Angeklagte - wie reagiert der Rechtsstaat?“

Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o.g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

10. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 18. April 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 8:

„Namenlose beschuldigte Angeklagte - wie reagiert der
Rechtsstaat?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben vom 6. April 2018 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Frage 1

Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die StPO vor, wenn Beschuldigte im Ermittlungs- und Hauptverfahren ihren Namen nicht preisgeben und auch eine anderweitige Identifizierung verhindern?

In jedem Stadium des Strafverfahrens eröffnen die Vorschriften der §§ 163b, 163c StPO der Staatsanwaltschaft und den Beamten des Polizeidienstes die Möglichkeit, die zur Feststellung der Identität eines Beschuldigten erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Angeordnet werden darf auch die Durchsuchung der Person des Beschuldigten und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den gleichen Voraussetzungen darf der Beschuldigte festgehalten werden, wobei der Gesetzgeber die Dauer des Festhaltens in § 163c Absatz 2 StPO auf höchstens zwölf Stunden begrenzt hat.

Frage 2

Wie lang kann eine Untersuchungshaft fortgesetzt werden, nur weil der Beschuldigte seine Identität nicht preisgibt, Fluchtgefahr besteht und auch zu befürchten ist, dass nach Ende der Untersuchungshaft der Beschuldigte seinen Auflagen/Zusagen nicht nachkommt?

Der Umstand, dass der Beschuldigte seine Identität nicht preisgibt, rechtfertigt für sich genommen die Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft nicht. Diese richten sich nach den Vorschriften der §§ 112, 112a StPO und setzen insoweit einen dringenden Tatverdacht, einen Haftgrund im Sinne des Gesetzes sowie die Wahrung der Verhältnismäßigkeit voraus. Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt, darf gemäß § 121 Absatz 1 StPO der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer gleich wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.

Frage 3

Kann ein Angeklagter und letztlich auch Verurteilter eine Eintragung seiner Verurteilung in das Bundeszentralregister dadurch vereiteln, dass er seine Identität nicht preisgibt?

Ja. Auch nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz ist eine Eintragung von Strafurteilen gegen Personen, deren Namen nicht bekannt ist, nicht möglich. Bei Eintragungen in das Bundeszentralregister sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BZRG

zwingend die Personendaten des Betroffenen zu erfassen; dazu gehören der Geburtsname, ein hiervon abweichender Familienname, die Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift sowie abweichende Personendaten. Eine Erfassung bzw. die Verknüpfung eines Lichtbildes mit dem Bundeszentralregistereintrag ist nach Mitteilung des Bundesamtes für Justiz technisch nicht vorgesehen und damit ebenfalls nicht möglich. Fälle der erfragten Art sind jedoch bislang nicht bekannt geworden.

Frage 4

Sieht das Ministerium der Justiz hier insgesamt gesetzlichen Änderungsbedarf, wenn ja, welchen?

Eine Unterrichtung des Rechtsausschusses ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht veranlasst. Die Frage betrifft Vorgänge, die nicht der Kontrollkompetenz des Parlaments unterliegen. Insoweit wird auf die näheren Ausführungen in der LT-Vorlage 17/469 Bezug genommen.